



Basisinformation

gemäß §§ 1 und 9 der Landesregeln für Versicherungsvermittlung

[Agentur XY], {FN 123123a}, {Musterstraße 1, 4020 Linz}, {www.internetseite.at} (folgend „Agentur“)

Gewerbeberechtigungen

Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, GISA-Zahl **[12345678]**.

Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 20 Wertpapieraufsichtsgesetz als vertraglich gebundener Vermittler und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent, GISA-Zahl [12345678];

Agenturverhältnis

UNIQA Österreich Versicherungen AG
[1029 Wien, Untere Donaustraße 21]

Vermittlerregister

Eintragung und Abfragemöglichkeit im Versicherungs- und Kreditvermittlungsregister (VKR) unter www.gisa.gv.at/vkr

Beschwerden

Beschwerden können unter Angabe des Namens, des genauen Sachverhaltes, des Beschwerdegrundes sowie einer Kontaktmöglichkeit an die Beschwerdestelle des Versicherungsvermittlers unter **{beschwerde@agenturxy.at}** gerichtet werden. Der Versicherungsvermittler wird den Eingang einer Beschwerde ohne unnötige Verzögerung bestätigen und über die den weiteren Verlauf der Bearbeitung informieren, wenn diese nicht im selben Zuge beantwortet werden kann.

Alternativ wird können Beschwerden an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gerichtet werden.

Beteiligungen

Der Versicherungsvermittler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens, noch hält ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital der Agentur.

Beratungsdienstleistung

Die Agentur bietet im Rahmen der Versicherungsvermittlung eine stichtagsbezogene Beratung gemäß § 3 Abs. 2 der Landesregeln für die Versicherungsvermittlung.

Bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten werden darüber hinaus weder weitere Dienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 4 erbracht, noch erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung nach § 9 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 7 und 8 der Landesregeln für die Versicherungsvermittlung.

Art der Versicherungsvermittlung

Die Agentur ist als Generalagent verpflichtet, ausschließlich für das unter dem Punkt Agenturverhältnis genannte Versicherungsunternehmen Versicherungsprodukte zu vermitteln. Der Rat der Agentur stützt sich daher auf keine ausgewogene und persönliche Marktuntersuchung, sondern zielt auf den bestmöglichen Versicherungsschutz durch das von ihr vertretene Versicherungsunternehmen ab.

Vergütung

Die Agentur erhält für die Vermittlung von Versicherungsprodukten eine Kombination aus Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist, und weiterer wirtschaftliche Vorteile (z.B. Bonifikationen, Incentives, Weiterbildungssubventionen) von den vertretenen Versicherungsunternehmen.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen, für welche die Agentur keine Vergütung von den vertretenen Versicherungsunternehmen erhält, ist vom Kunden je angefangener Stunde ein Honorar* in Höhe von € 0,00 an die Agentur zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Kunden zusätzlich eine jährliche Servicegebühr* von bis zu € 0,00 für separat zu vereinbarende Zusatzleistungen an die Agentur zu entrichten.

Sind durch den Kunden nach Abschluss des Versicherungsvertrags Zahlungen zu entrichten, die keine laufenden oder planmäßigen Zahlungen sind, legt die Agentur dem Kunden alle relevanten Informationen zu jeder dieser Zahlungen offen.

* Wertanpassungsklausel:

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Honorar-Satzes bzw. der Servicegebühr vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexpzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexpzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung der Servicegebühr auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung der Servicegebühr.